



Stationierung von schweizerischen Polizeiverbindungsbeamten  
im Ausland zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und  
der Organisierten Kriminalität

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 22. November 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Konzept des EJPD, vorerst 10 schweizerische Polizeiverbindungsbeamte als Attachés im Ausland zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Organisierten Kriminalität zu stationieren, wird genehmigt.
2. Die Polizeiverbindungsbeamten werden in administrativer Hinsicht dem EDA, fachtechnisch dem EJPD/BAP unterstellt. Für die Dauer ihrer Stationierung findet die Beamtenordnung (3) Anwendung.
3. Das EDA und das EJPD werden ermächtigt, im Jahre 1994 die Entsendung von zwei Polizeiverbindungsbeamten nach Washington/USA und Lyon/F zu vollziehen.
4. Das EJPD wird ermächtigt, weitere Standorte vorabzuklären und dem Bundesrat weitere Entsendungen zu beantragen. Für Finanzplan und Budget werden für 1995 drei und für 1996 fünf weitere Destinationen vorgesehen.
5. Die Stellen werden mit Stellenvakanzen innerhalb des EJPD besetzt.
6. Sollten die zusätzlichen und unumgänglichen Aufwendungen für die Stationierungen in Washington und Lyon gemäss den für 1994 bewilligten Krediten beim BAP (D'stelle 403) oder bei anderen Dienststellen im EJPD nicht aufgefangen oder kompensiert werden können, wird das EJPD ermächtigt, mit dem Nachtrag 1. Teil/1994 folgende Nachtragskreditbegehren zu unterbreiten:

- 403.3010.001 Bezüge des Etat-Personals / Zulagen  
Fr. 140'000.-- (2 x 70'000.--)

- 2 -

- 403.3160.001 Spesenentschädigungen  
Fr. 40'000.-- (2 x 20'000.--)
- 403.3190.001 Uebrige Sachausgaben  
(Unvorhergesehenes) Fr. 20'000.--

7. Das EJPD (BAP) wird, in Zusammenarbeit mit den durch Globalkredite betroffenen Aemtern (u.a. AFB, BK/EDMZ) und der Eidg. Finanzverwaltung, beauftragt, die ab 1995 für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Mittel in einem mittelfristigen Kostenrahmen (bis 1997) zusammenzustellen. Der Dringlichkeit und Sparsamkeit ist Rechnung zu tragen.
8. Der für Sicherheitsmassnahmen pro Destination angenommene Aufwand von Fr. 100'000.-- wird auf je Fr. 50'000.-- reduziert.
9. Die Gebäudesektion des EDA und das Amt für Bundesbauten werden mit der Bereitstellung von geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten beauftragt.
10. Das EDA und das EJPD werden beauftragt, mit den zuständigen Stellen des Gastlandes Rechtsinstrumente auszuhandeln, welche die gegenseitige Stationierung von Verbindungsbeamten ermöglichen und deren Rechte und Pflichten festhalten.

Für getreuen Protokollauszug:

*Ulrich Müller*

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI	5	-
X		EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	3	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

**EJPD** Stationierung von schweizerischen Polizei-  
verbindungsbeamten im Ausland zur Bekäm-  
pfung des illegalen Drogenhandels und der  
Organisierten Kriminalität

Antrag vom 22. November 1993

#### **AUSGANGSLAGE**

Bis heute fehlt im Unterschied zu ausländischen Polizeibehörden jede schweizerische Tätigkeit, welche im Ausland die Verfolgung strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Betäubungsmittelhandels und der übrigen Kriminalität, namentlich bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, an den Brennpunkten des Geschehens unterstützt.

10 als Attachés bei den schweizerischen Vertretungen zu stationierende Polizei-Verbindungsbeamte sollen als direkte Ansprechpartner hauptsächlich den Nachrichtenaustausch mit den zuständigen Behörden des Gastlandes erleichtern und schnellere und direktere Kommunikationswege schaffen.

#### **VORGEHEN**

Analog zu den erfolgreichen ausländischen Konzepten soll ein Netz von Polizeiverbindungsbeamten aufgezogen werden. Im heutigen Zeitpunkt besteht aus Sicht des EJPD und des Bundesamtes für Polizeiwesen das Bedürfnis vorerst 10 Beamte (Stationierungsrhythmus: 1994 zwei Beamte, 1995 drei Beamte, 1996 fünf Beamte) in folgende geographische Räume zu entsenden, bzw bei internationalen Organisationen zu stationieren:

Nord- und Südamerika, Europa (inkl. ehemaliger Ostblock), Ferner Osten und Generalsekretariat von Interpol in Lyon/F.

Die Beamten (in Frage kommen nur ausgebildete Polizeibeamte der Zentralstelle Rauschgift des BAP oder der Kantone) müssen sich über eine langjährige kriminalpolizeiliche Praxis und überdurchschnittliche Leistungen bei der Ermittlungsarbeit ausweisen können. Sie werden während mehrerer Monate bei der Zentralstelle Rauschgift gezielt ausgebildet und vorbereitet, bevor über ihre definitive Entsendung entschieden wird.

Das EDA und EJPD werden beauftragt, mit den Empfangsstaaten die notwendigen Rechtsinstrumente, welche die Stationierung der Beamten ermöglichen, auszuarbeiten.

#### **FINANZIELLE UND PERSONELLE ASPEKTE**

Als einmalige Kosten (Grundausrüstung) sind ca. 1,2 Millionen sFr. budgetiert. Die jährlich wiederkehrenden Kosten dürften sich auf ca. 2,9 Millionen sFr. belaufen.

Alle Destinationen werden mit Stellenvakanzen innerhalb des EJPD besetzt, so dass die Schaffung neuer Beamtenstellen entfällt.

\*\*\*\*\*



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 22. November 1993

An den Bundesrat

Stationierung von schweizerischen Polizeiverbindungsbeamten  
im Ausland zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und  
der Organisierten Kriminalität

---

I. EINLEITUNG

1. Notwendigkeit von Verbindungsbeamten

Bis heute fehlt jedes Tätigwerden der Schweiz - im Sinne von Informationsbeschaffung - in den Herkunfts-, Produktions- und Transitländern von Betäubungsmitteln bzw. an den Brennpunkten der Organisierten Kriminalität oder bei anderen wichtigen kriminalpolizeilichen Fällen (Verbrechen oder Vergehen). Zahlreiche europäische Staaten (mit Ausnahme von Österreich, Luxemburg und Liechtenstein) arbeiten dagegen seit Jahren erfolgreich auf diese Weise.

Die Bekämpfung des Handels mit illegalen Betäubungsmitteln und der Organisierten Kriminalität oder anderer wichtiger internationaler Straftaten ist nicht ein kantonales oder nationales, sondern vielmehr ein internationales Problem. Der Bundesrat hat denn auch seinen festen Willen bekundet, im Rahmen der Massnahmen gegen das Organisierte Verbrechen auch den Kampf gegen den internationalen illegalen Betäubungsmittelhandel zu verstärken, dies nicht zuletzt durch die Verstärkung des Personals der Zentralstellendienste im Zentralpolizeibüro des Bundesamtes für Polizeiwesen.

Mit der Schaffung der neuen Normen im Strafgesetzbuch über die Geldwäscherei (Art. 305bis, SR 311.0) und die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305ter, SR 311.0) hat die Schweiz einen ersten Schritt getan, um dem im Ausland bestehenden Eindruck entgegenzuwirken, sie engagiere sich zu wenig im Kampf gegen den internationalen Drogenhandel. Mit dem in naher Zukunft beabsichtigten Beitritt zum Psychotropen-Abkommen von 1971 und zum Zusatzprotokoll von 1972 sowie zum Uebereinkommen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen von 1988 kann der Anschluss an den internationalen Standard bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels erreicht werden.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung muss nun mit der Entsendung von Polizeiverbindungsbeamten getan werden. Diese ist nicht nur im eigenen Interesse erforderlich; vermehrtes Engagement der Schweiz wird auch als Geste der Solidarität mit anderen Staaten erwartet, nachdem Verbindungsbeamte anderer Nationen bislang in erheblichem Ausmass die Aufgaben der fehlenden schweizerischen Verbindungsbeamten vor Ort unentgeltlich übernommen haben. Die PUK-EJPD hat in ihrem Schlussbericht (BB1 1990 I S. 97 - 103) zudem die Abhängigkeit der

schweizerischen Dienste von ihren ausländischen Partnerorganisationen gerügt und als Ausdruck der eigenen Souveränität vermehrte Selbständigkeit gefordert.

Die Subkommission "Drogenfragen" der Eidgenössischen Betäubungsmittel-Kommission gab in ihrem Bericht vom Juni 1989 (S. 82) u.a. folgende Empfehlungen für eine verbesserte Bekämpfung des Drogenhandels ab:

- Ergreifung von aktiven Informationsmassnahmen in den Herkunftsländern der Drogentransporteure;
- Aktive Informationsbeschaffung in den Produktionsländern durch dort stationierte Verbindungsbeamte.

Schliesslich wurde der Bundesrat in der als Postulat entgegengenommenen Motion Ziegler (90.504) vom 23.03.1990 betreffend Anti-Drogen-Attachés in Schweizer Botschaften aufgefordert, bei den wichtigsten schweizerischen Botschaften in Lateinamerika, im Mittleren Osten und in Asien einen Anti-Drogen-Attaché einzusetzen.

Im Oktober 1991 hat der Bundesrat von der Erarbeitung eines Konzeptes zur Stationierung schweizerischer Drogenverbindungsbeamter im Ausland zustimmend Kenntnis genommen.

## 2. Aufgaben eines Polizeiverbindungsbeamten

Soweit dies den Abmachungen mit den Behörden des jeweiligen Gastlandes entspricht und mit den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist, hat ein Verbindungsbeamter die nachstehenden Aufgaben:

- a) Informationsgewinnung und Informationsaustausch auf

dem Gebiete der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität - vor allem zur Unterstützung schweizerischer Ermittlungsverfahren - durch Kontakte mit

- den für die Betäubungsmittelbekämpfung zuständigen Behörden des Gastlandes bzw. der angrenzenden Drittländer,
- den Betäubungsmittel-Verbindungsbeamten anderer Staaten, die im Gastland oder in Drittländern stationiert sind,
- dem nationalen Zentralbüro und dem Betäubungsmittel-Verbindungsbeamten der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol im Gastland und in Drittländern,
- anderen schweizerischen Auslandsvertretungen (Konsulate etc).

b) Unterstützung der für die Betäubungsmittel-Bekämpfung zuständigen Behörden der Stationierungsländer bei ihren eigenen Ermittlungsverfahren mit Bezug zur Schweiz durch

- anbieten eines Ansprechpartners für schnelle und direkte Verbindungen in operativen Fällen,
- Mitwirkung in Fahndungsangelegenheiten,
- Anwesenheit bei Vernehmungen von Tatverdächtigen und Zeugen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsmassnahmen,
- Auswertung sachbezogener Unterlagen.

c) Allgemeine Beratung von Strafverfolgungsbehörden der Stationierungsländer in Angelegenheiten der Betäubungsmittelbekämpfung und der Organisierten Kriminalität.

d) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen in der Stationierungsregion mit den Themenkreisen "Illegaler Be-

täubungsmittelhandel" und "Organisierte Kriminalität".

- e) Ergänzend zu den oben aufgeführten Aufgaben:  
Wahrnehmung aller Interessen der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Wirtschaftskriminalität und vor allem der Organisierten Kriminalität wie auch in weiteren wichtigen, rechtshilfefähigen, kriminalpolizeilichen Fällen (d.h. bei Verbrechen und Vergehen).
- f) Unterstützung der ersuchenden schweizerischen Behörden in allen Rechtshilfe- und Auslieferungsfragen.
- g) Erkennung und Analyse neuer ausländischer Trends und Verbrechensformen sowie Zurverfügungstellung dieser Erkenntnisse für die schweizerischen Strafverfolgungs- und Zollbehörden.

In keinem Fall sind die Verbindungsbeamten jedoch befugt, an ihrem Stationierungsort selbständig zu ermitteln und damit Amtshandlungen vorzunehmen, die als Folge der nationalen Souveränität den zuständigen lokalen Strafverfolgungsbehörden vorbehalten sind.

### 3. Anzahl und Einsatzorte

Analog zu den erfolgreichen ausländischen Konzepten soll ein Netz von Polizeiverbindungsbeamten aufgezogen werden. Im heutigen Zeitpunkt besteht aus der Sicht des EJPD das Bedürfnis, insgesamt zehn Beamte an folgende Destinationen zu entsenden, bzw. beim Generalsekretariat von Interpol als der wichtigsten internationalen polizeilichen Organisation zu stationieren:



Auf dem amerikanischen Kontinent stechen einerseits die USA als Drehscheibe des internationalen Drogenhandels und der Geldwäscherei sowie als Knotenpunkt des Organisierten Verbrechens hervor. Andererseits müssen nebst weiteren südamerikanischen Staaten, die jedoch bereits durch genügend Verbindungsbeamte anderer Staaten abgedeckt sind und wo die Präsenz eines schweizerischen Beamten nicht erforderlich ist, vor allem Brasilien und Venezuela, als die grossen Operationszentren der lateinamerikanischen Kartelle, mit Verbindungsbeamten beschickt werden. Spanien, wohin ein weiterer Beamter entsandt werden sollte, gilt aufgrund der Sicherstellungsmengen im Tonnenbereich als Einfallstor für Kokain und ist damit als einer der wichtigsten Brückenköpfe für die südamerikanischen Kartelle in Europa zu betrachten.

Mit der Stationierung von weiteren drei Beamten in der Türkei, in Tschechien und anfänglich Zypern (bis sich die Lage in Beirut stabilisiert hat und eine Beschickung dieser Destination verantwortbar ist) können die Informationsbedürfnisse, die sich für den Nahen Osten und für die Balkanroute ergeben, abgedeckt werden. Ungefähr zwei Drittel des in Westeuropa bzw. in der Schweiz umgesetzten Heroins werden nämlich entweder im Nahen Ostens angebaut und raffiniert oder gelangen via Balkanroute aus den Ländern des "Goldenen Halbmondes" (Iran, Pakistan und Afghanistan) über die ehemalige Tschechoslowakei in die Schweiz.

Mit der Stationierung eines weiteren Beamten in Thailand sollen der Ferne Osten und damit die Anbauländer des "Goldenen Dreieckes" (Burma, Laos und Thailand), von wo ca. ein Drittel des hier umgesetzten Heroins her stammt, informationsmässig besser erschlossen werden.

Unseres Erachtens muss im Hinblick darauf, dass Moskau

als Drehscheibe des Organisierten Verbrechens zunehmend an Bedeutung gewinnt und als Knotenpunkt den Zugang zu den kaukasischen GUS-Staaten, aus denen in den kommenden Jahren grosse Mengen an Heroin zu erwarten sind, ermöglicht, ein weiterer Beamter dort stationiert werden.

In einer ersten Phase sollen im ersten Quartal 1994 die Schweizer Botschaft in Washington/USA und das Generalsekretariat INTERPOL in Lyon/F beschickt werden. 1995 sollen diejenigen Destinationen, welche aufgrund der Intensität des Schriftverkehrs, sowie der gemeinsamen Ermittlungstätigkeit in internationalen Fallkomplexen und der Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit herausragen, drei Beamte entsandt werden.

In einer zweiten Phase soll 1996 das Netz, gestützt auf die mit den ersten Entsendungen gesammelten Erfahrungen, mit den vorerst fünf letzten Beamten ausgebaut werden.

Es erscheint zweckmässig, dass das EJPD, gestützt auf die Anträge des Bundesamtes für Polizeiwesen im Einvernehmen mit dem EDA, die Destinationen für die Polizeiverbindungsbeamten evaluiert und sie anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Der Bundesrat muss ohnehin die vom EDA in Zusammenarbeit mit dem EJPD ausgearbeiteten rechtlichen Vereinbarungen mit den Destinatärstaaten seitens der schweizerischen Landesregierung genehmigen.

Die Entsendung eines Verbindungsbeamten in die Vereinigten Staaten hat anlässlich des USA-Besuches des Vorstehers EJPD im März 1992 an Aktualität und Bedeutung gewonnen. Einerseits waren sich dabei die Vertreter beider Staaten einig, dass für die Stationierung von Drogenverbindungsleuten an den jeweiligen Botschaften im

Partnerstaat eine genügende rechtliche Grundlage zu schaffen sei. Andererseits wurde als Resultat der Gespräche den Vertretern der amerikanischen Drogenbekämpfungsbehörde DEA in Aussicht gestellt, dass der Entsendung eines Polizeiverbindungsbeamten nach Washington hohe Priorität eingeräumt wird.

Die Destination USA ist vor allem für den Informationsfluss in den immer häufiger auftretenden Fällen von Finanzierungsgeschäften im illegalen Betäubungsmittelhandel von grossem Nutzen. Es gilt heute, in erster Linie den Rückfluss der Drogengelder zu verfolgen, um so an die wahren Hintermänner in den kriminellen Organisationen heranzukommen.

#### 4. Rekrutierung / Ausbildung der Verbindungsbeamten

Als Kandidaten kommen nur ausgebildete kantonale Polizeibeamte oder Beamte der Zentralstelle Rauschgift im Bundesamt für Polizeiwesen in Frage, die sich über eine langjährige kriminalpolizeiliche Praxis und überdurchschnittliche Leistungen im Auswertungs- und Ermittlungsbereich ausweisen können.

Zudem müssen sie über die notwendigen Sprachkenntnisse (Interpol-Sprachen und allenfalls Sprache des Stationierungsortes) verfügen. Kontaktfähigkeit, Verhandlungsgeschick, gutes Urteilsvermögen, eine solide Grundausbildung sowie gehörige Umgangsformen, insbesondere unter Berücksichtigung der internationalen diplomatischen Gepflogenheiten, sind weitere unabdingbare Voraussetzungen.

Bewerber, die für einen Auslandeinsatz in Betracht kommen, müssen während mehrerer Monaten bei der Zentralstelle Rauschgift des Bundesamtes für Polizeiwesen ge-

zielt ausgebildet und vorbereitet werden. Erst nach Abschluss dieser Einarbeitungsphase ist über eine definitive Entsendung zu entscheiden.

#### 5. Destinationen und Staaten, die um Entsendung schweizerischer Beamter ersucht haben

Die Türkei, die USA sowie Kolumbien begrüssen die Stationierung eines schweizerischen Verbindungsbeamten ausdrücklich und sind diesbezüglich bereits vorstellig geworden.

Mehrere schweizerische Botschaften haben den Handlungsbedarf erkannt und unterstützen das Anliegen vollumfänglich.

## II. RECHTSGRUNDLAGEN

### 1. Schweizerische Gesetzgebung

Gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Okt. 1951 (SR 812.121) hat die schweizerische Zentralstelle für die Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs in Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nicht nur mit den entsprechenden Dienstzweigen der Bundesverwaltung und den Polizeibehörden der Kantone in Verbindung zu stehen, sondern auch direkt mit den Zentralstellen der anderen Länder und mit Interpol.

Im weiteren statuieren Art. 351ter ff des Strafgesetzbuches (SR 311.0; in Kraft seit 01.07.93) das Recht zum direkten Informationsaustausch nicht nur im Bereich der Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelhandels sondern allgemein in allen kriminalpolizeilichen Bereichen. Fixe

Kommunikationswege sind nicht vorgegeben. Der heute vor allem per chiffriertem Funk auf dem Interpolnetz sich abwickelnde Nachrichtenaustausch wird durch die mit Verbindungsbeamten erreichten Hauptvorteile der persönlichen Kontaktnahme ergänzt. Zufolge der notorischen Überlastung der Interpolstellen wird damit und den dadurch möglichen Sachverhaltsabklärungen vor allem in grossen und eilebedürftigen Fällen eine raschere und sachgerechtere Behandlung schweizerischer Ersuchen gewährleistet. Hierin liegen, neben einer Verbesserung der in Komplexen der Organisierten Kriminalität besonders bedeutungsvollen Vertraulichkeit, die Hauptvorteile eigener Polizeiverbindungsbeamter im Ausland.

Die Verbindungsbeamten sind Bedienstete des Schweizerischen Zentralpolizeibüros, das seinerseits schweizerisches Interpol-Zentralbüro ist. Sie sind im Ausland zudem schweizerische Ansprechpartner für das jeweilige nationale Interpol-Zentralbüro des Gastlandes. In der Regel sind die ausländischen Anlaufstellen organisatorisch mit den Nationalen Länderzentralbüros der Interpol identisch. Dies hat zur Folge, dass für Kontakte unserer Verbindungsbeamten datenschutzmässig der Standard von Interpol gilt (vgl. Art. 351quinquies Abs. 3 StGB, SR 311.0, Teilrevision in Kraft seit 01.07.93) und ein Informationsaustausch im Rahmen von Interpol über die im Ausland stationierten schweizerischen Polizeiverbindungsbeamten schon jetzt möglich ist.

Dabei bleibt der formelle Weg, den das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) für Rechtshilfeersuchen vorschreibt, selbstverständlich vorbehalten.

De lege ferenda soll das Institut der Polizeiverbindungsbeamten im Strafgesetzbuch geregelt werden. In einer Zusatzbotschaft (noch dieses Jahr vorgesehen) zur

Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 über die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes wird zusammen mit der Schaffung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens die Einrichtung und die Entsendung von schweizerischen Polizeiverbindungsbeamten ins Ausland geregelt. Gleichzeitig soll auch die Stationierung ausländischer Verbindungsbeamter in der Schweiz eine formelle Gesetzesgrundlage erhalten.

## 2. Internationale Abkommen

Sowohl das Einheitsübereinkommen über Betäubungsmittel von 1961 (SR 0.812.121.2), welchem die Schweiz beigetreten ist, wie auch das Abkommen der Vereinten Nationen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen von 1988 (welches von der Schweiz nicht ratifiziert ist) erwähnen die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches unter den Staaten im Kampf gegen den Drogenhandel. Artikel 35 der Konvention von 1961 spricht von der gegenseitigen Unterstützung, von der engen Zusammenarbeit und vom raschen Informationsaustausch unter den beteiligten Staaten und internationalen Organisationen. Die Konvention von 1988 fordert in ihrem Artikel 9 darüber hinaus Kanäle, welche dem sicheren und raschen Informationsaustausch dienen und die Bildung gemeinsamer Polizeiteams. Dabei sind die Souveränität und die gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Länder zu beachten. Im gleichen Artikel wird ausserdem auch der Personalaustausch und die Entsendung von Verbindungsbeamten explizit gefordert. Damit ist auch im Völkerrecht eine Grundlage für diese Form der polizeilichen Zusammenarbeit unter Staaten im Kampf gegen den Drogenhandel gegeben.

### 3. Beziehungen zu INTERPOL

Die neuen Artikel 351ter ff StGB (SR 311.0) stellen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch im Rahmen von Interpol zur Verfügung und enthalten die notwendigen Vorschriften über Datenschutz.

Ergänzend dazu statuiert die Verordnung vom 1. Dezember 1986 über das Nationale Zentralbüro Interpol Schweiz (SR 172.213.56) das Recht zum kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch mit den Mitgliedsstaaten einerseits sowie mit dem Generalsekretariat von Interpol in Lyon andererseits.

Als weltumspannende Organisation (175 Mitgliedstaaten) mit den Hauptzwecken "umfassende kriminalpolizeiliche Unterstützung" sowie "Förderung aller Einrichtungen zur Verhinderung und Bekämpfung der Straftaten des gemeinen Rechtes" ist Interpol das einzige internationale polizeiliche Gremium, welches unabhängig von Einflüssen politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakters eine weltweite Zusammenarbeit ermöglicht.

### 4. Bilaterale Rechtsgrundlagen

Aufgrund des in Ziff. I.2. umschriebenen Aufgabenkatalogs ist das Tätigwerden der Verbindungsbeamten als Amtshandlung auf fremdem Territorium zu charakterisieren. Es stellt sich somit die Frage der völkerrechtlichen Legalität dieser Amtshandlungen, aber auch des Schutzes der damit betrauten schweizerischen Beamten.

a) Wiener Uebereinkommen

Der allgemeine rechtliche Rahmen, in den diese Tätigkeiten einzuordnen sind, ist im Wiener Uebereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 ("WK 61"; SR 0.191.01) und im Wiener Uebereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 ("WK 63"; SR 0.191.02) zu erkennen. Gemäss Artikel 3 Ziffer 1 Buchst. d) "WK 61" ist es unter anderem Aufgabe einer diplomatischen Mission, sich mit allen rechtmässigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaats zu berichten. Gemäss Artikel 5 Buchst. j) "WK 63" bestehen die konsularischen Aufgaben darin, gerichtliche und aussergerichtliche Urkunden zu übermitteln und Rechtshilfeersuchen zu erledigen, soweit dies geltenden internationalen Uebereinkünften entspricht oder, in Ermangelung solcher, mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats vereinbar ist.

Die "WK 61" sieht zur Ermöglichung dieser Aufgaben die Unverletzlichkeit des diplomatischen Vertreters sowie eine Reihe von Vorrechten und Immunitäten vor.

Natur und Umfang der Aufgaben der Verbindungsbeamten lassen es als notwendig erscheinen, dass die damit betrauten Personen über die gleiche Unverletzlichkeit und die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie die diplomatischen Vertreter verfügen. Gleichzeitig sprengen ihre Aufgaben den durch die Wiener Uebereinkommen vorgegebenen Rahmen. Zusätzliche Vereinbarungen mit den Regierungen der Empfangsstaaten sind deshalb unerlässlich.



## b) Bilaterale Übereinkünfte

Da die verschiedenen ins Auge gefassten Staaten unterschiedliche interne Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften haben, drängen sich mit jedem einzelnen Empfangsstaat bilaterale Vereinbarungen auf. Das EDA und das EJPD wären zu beauftragen, die entsprechenden Verhandlungen zu führen und dem Bundesrat die vereinbarten Rechtsinstrumente zur Genehmigung vorzulegen. Es ist zu erwarten, dass die Schweiz in diesen Übereinkünften das Gegenrecht offerieren muss. Aus Gründen der raschen Realisierbarkeit des Vorhabens sollten diese Vereinbarungen in Form eines diplomatischen Notenaustausches oder als Memorandum of Understanding abgeschlossen werden.

### III. PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

#### 1. Stelleneinheiten

Es werden total zehn Stellen für Verbindungsbeamte benötigt, damit die in Ziffer I.3. aufgeführten wichtigsten Destinationen in Herkunfts-, Produktions- und Transitländern des illegalen Drogenhandels und an den Brennpunkten der Organisierten Kriminalität abgedeckt werden können.

Damit die Terminplanung des EJPD (Stationierung der ersten zwei Beamten Anfang 1994; drei Beamte per 1995 und fünf Beamte per 1996) eingehalten werden kann, sind alle Destinationen mit Stellenvakanzen innerhalb des EJPD zu besetzen.

Die notwendigen finanziellen Mittel (Personal- und übriger Verwaltungsaufwand) für die zwei im Jahre 1994

Büromietkosten auf Total Fr. 500 000.-- .

**3. Kredite für Besoldung, Ausrüstung und Sicherheitsmassnahmen**

**a) Löhne**

Entsprechend dem Pflichtenheft sind die Beamten in den Lohnklassen 23 - 25 einzureihen. Pro Beamter ist mit einem Jahreslohn von maximal ca. Fr. 130 000.-- zu rechnen. Dazu kommen ungefähr Fr. 70 000.-- an Zulagen (Grundzulage, Kaufkraftausgleich, Zulage für Wohnungsmiete, evtl. diplomatische Zulage). Somit ist pro Beamter ein Lohnaufwand von ca. Fr. 200 000.-- Jahresgehalt zu budgetieren. Für die zehn Verbindungsbeamten ist daher pro Jahr mit einem Gesamtlohnaufwand von Fr. 2 000 000.-- zu rechnen.

**b) Büroeinrichtung**

Die Standardausrüstung und -einrichtung (Möbel etc.) beläuft sich für die erste Einrichtung (Grundausrüstung/einmalige Auslage) auf ca. Fr. 10 000.-- pro Destination, für die zehn Stationierungsorte also gesamthaft auf Fr. 100 000.-- .

**c) Kommunikationseinrichtung**

Eigene direkte und chiffrierte (Fax-)Verbindungen garantieren die absolut notwendige Vertraulichkeit bei operationellen Einsätzen. Für eigene verschlüsselte Faxgeräte sind pro Destination ca. Fr. 15 000.-- zu budgetieren, d.h. total Fr. 150 000.-- aufzuwenden. Jährlich dürften pro Destination ca. Fr. 5 000.--, d.h. total Fr. 50 000.--, an Telefon- und Faxkosten ausreichen.

vorgesehenen Stationierungen konnten infolge fehlender Rechtsgrundlage im ordentlichen Voranschlag 94 nicht aufgenommen werden. Das EJPD ist zu ermächtigen, mit dem Nachtrag 1. Teil 1994 die entsprechenden Finanzmittel anzubegehren.

Die Beträge für die Stationierung der restlichen Beamten werden für die folgenden Jahre (dh für 1995 und 1996) als neue Budgetposten in den Voranschlag aufgenommen.

## 2. Kredite für die Unterbringung und Büromietkosten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Verbindungsbeamte über ein Büro in der Schweizer Botschaft bzw. (sofern keine Raumreserve vorhanden ist) in deren unmittelbarer Nähe verfügen soll.

Eine Unterbringung des Verbindungsbeamten in den bestehenden Räumlichkeiten der schweizerischen Vertretung ist im heutigen Zeitpunkt an folgenden Orten geregelt oder möglich:

- Brasilia (Botschaft)
- Lyon (Stationierung im Generalsekretariat von INTERPOL)
- Washington (Botschaft)

An allen anderen Destinationen ist damit zu rechnen, dass zusätzlicher Büroraum gemietet werden muss. Das EDA (Gebäudesektion) und das EDI (Amt für Bundesbauten) sind mit der Bereitstellung von geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten zu beauftragen.

Pro Destination ist jährlich mit Mietkosten in der Gröszenordnung von ca. Fr. 50 000.-- zu rechnen. Für die zehn Verbindungsbeamten belaufen sich die jährlichen

d) Dienstreisen

Damit die Beamten ihr voraussichtlich mehrere Staaten umfassendes Zuständigkeitsgebiet abdecken können, ist ein Betrag von Fr. 20 000.-- für die notwendigen Dienstreisen (u.a. auch jährlicher Rapport in Bern) pro Beamter zu budgetieren.

e) Sicherheitsmassnahmen

Im Rahmen der Ämterkonsultation hat der Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung (Bundesanwaltschaft) darauf hingewiesen, dass nebst den Büroräumlichkeiten (sofern nicht innerhalb der Botschaft) auch das Domizil der Polizeiverbindungsbeamten mit Sicherheitsmassnahmen zu bestücken sind. Es dürften daher pro Destination ca. Fr. 100 000.--, für alle 10 Destinationen zusammen total Fr. 1 000 000.--, anfallen.

4. Kostenzusammenzug (für alle 10 Destinationen)a) Einmalige Kosten/Grundausrüstung/Sicherheitsmassnahmen für alle Destinationen

Büroeinrichtung/Mobiliar	Fr. 100 000.--
Faxgeräte chiffriert	Fr. 150 000.--
Sicherheitsmassnahmen	Fr. 1 000 000.--
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>Fr. 25 000.--</u>
Total ca	Fr. 1 275 000.--

=====

b) Jährlich wiederkehrende Kosten für alle  
Beamten/Destinationen

Löhne	Fr. 2 000 000.--
Büromieten	Fr. 500 000.--
Telefon- & Faxgebühren	Fr. 50 000.--
Dienstreisen	Fr. 200 000.--
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>Fr. 150 000.--</u>
Total ca	Fr. 2 900 000.--

=====

5. Status

Für die Dauer ihres Auslandeinsatzes sollen die Verbindungsbeamten zweckentsprechend der Beamtenordnung (3) unterstellt werden. Die Beamtenordnung (3) (SR 172.221.103) regelt den beamtenrechtlichen Status und die Rechte und Pflichten der Beamten des EDA. Sie wird seit Jahren regelmässig auch auf Beamte anderer Departemente angewendet, die temporär auf schweizerischen Auslandvertretungen eingesetzt werden. Diese Lösung hat sich bewährt und eignet sich deshalb auch für die Polizeiverbindungsbeamten. Im weiteren scheint es zweckmässig, den Beamten während der Dauer der Stationierung aus Schutz- und Sicherheitsgründen den Status von Attachés zu verleihen und ihnen Diplomatenpässe auszustellen.

6. Unterstellung und administrative Betreuung

Für die Dauer ihres Auslandeinsatzes sind die Verbindungsbeamten dem zuständigen Missionschef administrativ zu unterstellen. Was die Anwendung der Beamtenordnung (3) und die dazugehörigen Vollzugsreglemente und Weisungen betrifft, werden, wie für alle im Ausland ein-

gesetzten Bundesbeamten (Ausnahme: vom EMD detachierte Personen), die Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und der Aussendienst des EDA als zuständig bezeichnet.

Die Unterstellung am Dienort und die administrative Betreuung durch die Zentrale des EDA erfolgt ohne Beeinträchtigung der fachlichen Weisungsbefugnis des Bundesamtes für Polizeiwesen/Zentralpolizeibüro für den fachlichen Auftrag. Das EDA und das EJPD einigen sich in einem Reglement über die Einzelheiten der Abgrenzung der Weisungsbefugnisse.

#### IV. UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

Das vorliegende Konzept wurde einem von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantenkonferenz (KKPKS) besonders bezeichneten Ausschuss vorgelegt. Nach eingehender Prüfung durch die Polizeikommandanten der Kantone Basel-Stadt, Genf und Thurgau durfte ein breiter Konsens und eine klare Zustimmung zu diesem Konzept wie auch zum geplanten Vorgehen festgestellt werden.

#### V. ÄMTERKONSULTATION

Anlässlich des Vorverfahrens wurden

- Bundeskanzlei (Sprachdienst und Rechtsdienst)
- Bundesamt für Justiz/EJPD

- Bundesanwaltschaft/EJPD
- Stab BASIS/EJPD
- Direktion für internationale Organisationen/EDA
- Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe/EDA
- Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst/EDA
- Amt für Bundesbauten/EDI
- Eidgenössische Finanzverwaltung/EFD
- Eidgenössisches Personalamt/EFD
- Eidgenössische Zollverwaltung/EFD
- Eidgenössische Finanzkontrolle/EFD
- Direktor UNA, Stab GGST/EMD

begrüssst. Ihre Vorschläge konnten grösstenteils berücksichtigt werden.

Es besteht noch folgende Differenz:

- Die Eidgenössische Finanzverwaltung/EFD regt an, mit einem Bestand von 2 Beamten ein Pilotprojekt durchzuführen. Erst die daraus resultierende Kosten-/Nutzenanalyse, würde eine endgültige Beurteilung des Projektes erlauben.

Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Das EJPD


schlägt die Stationierung von Polizeiverbindungsbeamten nur deshalb vor, weil sich diese zugegebenermassen nicht billige Massnahme bei ausländischen Diensten bestens bewährt hat. Weltweit stehen ca 800 Polizeiverbindungsbeamte seit Jahren erfolgreich im Einsatz. Es ist kaum anzunehmen, dass die ausländischen Dienste an der Weiterführung und sogar am Ausbau ihrer diesbezüglichen Vorhaben festhalten, wenn die bisherige Kosten-/Nutzenbilanz negativ ausgefallen wäre. Es gibt zur Zeit überhaupt keine Anhaltspunkte, dass der Stationierung von schweizerischen Polizeiverbindungsbeamten im Ausland kein Erfolg beschieden wäre. Es ist im Gegenteil ein Handlungsdefizit manifest, da die Verbindungsbeamten befreundeter europäischer Staaten aus "Goodwill" nebst ihren eigenen auch die schweizerischen Interessen wahrnehmen.

Durch die vorgeschlagene zeitliche Staffelung bei der Stationierung der Beamten (1994: 2 Beamte; 1995: 3 Beamte; 1996: 5 Beamte) und der selbstverständlich parallel dazu laufenden Überprüfung des Kosten-/Nutzenverhältnisses ist ohnehin sichergestellt, dass das Projekt im unwahrscheinlichen Falle eines Misserfolges gestoppt werden könnte.

Das EJPD hält deshalb an seinem ursprünglichen Vorhaben, der Stationierung von 10 Beamten, fest.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Arnold Koller



Beilagen:

Beschlussesdispositiv

Zum Mitbericht an:

BK, EJPD, EDA, EFD, EMD, EDI

Protokollauszug an:

BK, EJPD, EDA, EFD, EMD, EDI

z.K.an:

Finanzdelegation, EFK

**Stationierung von schweizerischen Polizeiverbindungsbeamten  
im Ausland zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und  
der Organisierten Kriminalität**

---

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 22. November 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Konzept des EJPD, vorerst 10 schweizerische Polizeiverbindungsbeamte als Attachés im Ausland zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Organisierten Kriminalität zu stationieren, wird genehmigt.
2. Die Polizeiverbindungsbeamten werden in administrativer Hinsicht dem EDA, fachtechnisch dem EJPD/BAP unterstellt. Für die Dauer ihrer Stationierung findet die Beamtenordnung (3) Anwendung.
3. Das EDA und das EJPD werden ermächtigt, im Jahre 1994 die Entsendung von zwei Polizeiverbindungsbeamten nach Washington/USA und Lyon/F zu vollziehen.
4. Das EJPD wird ermächtigt, weitere Standorte vorabzuklären und dem Bundesrat weitere Entsendungen zu beantragen. Für Finanzplan und Budget werden für 1995 drei und für 1996 fünf weitere Destinationen vorgesehen.
5. Die Stellen werden mit Stellenvakanzen innerhalb des EJPD besetzt.
6. Das EJPD wird ermächtigt, mit dem Nachtrag 1. Teil Voranschlag 94 die entsprechenden Nachtragskreditbegehren für die Stationierungen in Washington und Lyon zu stellen.
7. Das EJPD wird ermächtigt, die zur Realisierung des Vorhabens ab 1995 erforderlichen Kredite als neue Budgetposten in den Voranschlag aufzunehmen.
8. Die Gebäudesektion des EDA und das Amt für Bundesbauten werden mit der Bereitstellung von geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten beauftragt.

9. Das EDA und das EJPD werden beauftragt, mit den zuständigen Stellen des Gastlandes Rechtsinstrumente auszuhandeln, welche die gegenseitige Stationierung von Verbindungsbeamten ermöglichen und deren Rechte und Pflichten festhalten.

Für getreuen Protokollauszug:



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE  
 DEPARTEMENT FEDERAL DA FINANZAS

760.13

3003 Bern, 6. Dezember 1993

An den Bundesrat

**Stationierung von schweizerischen Polizeiverbindungsbeamten im Ausland zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und des Organisierten Verbrechens.**

Mitbericht

zum Antrag des EJPD vom 22. November 1993

**Das Finanzdepartement kann der Vorlage nicht vorbehaltlos zustimmen und beantragt:**

1. *Bei Ziffer 1 unter dem Kapitel III "Personelle und finanzielle Auswirkungen" zu präzisieren, dass sämtliche für die Jahre 1994-1996 angeehrten 10 Stellen mit Vakanz aus dem Etatbestand des EJPD besetzt werden können. Zudem ist in diesem Abschnitt klar aufzuzeigen, wie hoch der Verwaltungsaufwand im Jahre 1994 sein wird und bei welchen Budgetrubriken nötigenfalls noch Kreditbeträge mit dem Nachtrag I/94 angebeht werden müssten.*
2. *Ziffern 6 und 7 des Beschlussesdispositivs entsprechend den unter Antrag 1 erhobenen Forderungen zu ergänzen.*
3. *Den für Sicherheitsmassnahmen pro Destination angenommene Aufwand von 100'000 Franken mindestens um die Hälfte zu reduzieren.*

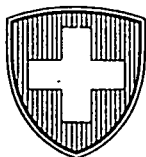
**Begründung:**

1. Da das Parlament in den kommenden Jahren kaum bereit sein wird, den Stellenbestand zu erhöhen, können neue Aufgaben nur angepackt werden, wenn die hierfür erforderlichen personellen Mittel innerhalb vom Bund freigespielt werden können. Wir gehen davon aus, dass nicht nur die für 1994 notwendigen 2 Stellen, sondern auch die für die Jahre 1995 und 1996 angeehrten 3 beziehungsweise 5 Polizeiverbindungsbeamten tatsächlich aus dem Etatbestand des EJPD besetzt werden können.
2. Die Stationierung von zehn Polizeiverbindungsbeamten bedingt auch Infrastruktur- und Sachmittel, die teilweise über bestehende Globalrubriken finanziert werden müssen. Im Antrag wird indessen über die Sicherstellung der Finanzierung dieser einmaligen und wiederkehrenden Kosten keine Aussage gemacht. Im weiteren fehlen im Beschlussesdispositiv Angaben über die Kreditbeträge, welche nötigenfalls über den Nachtrag I/94 anzubegehren wären.
3. Die für die Stationierung von zehn Polizeiverbindungsbeamten im Ausland insgesamt erforderlichen Kredite beruhen auf geschätzten, unseres Erachtens überdurchschnittlich hohen Werten. Es sollte alles daran gesetzt werden, die geplanten wiederkehrenden allgemeinen Verwaltungskosten so tief als möglich halten zu können. Den für Sicherheitsmassnahmen budgetierte Betrag von Fr. 100'000.- pro Person, welche den Status eines Attachés erhalten soll und demzufolge bereits ein gewisses Schutzrecht geniessen dürfte, erachten wir als nicht vertretbar.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 10. Dez. 1993

An den Bundesrat

Aenderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Schaffung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens)

Stellungnahme

zum Mitbericht des EFD vom 6. Dezember 1993.

Wir sind mit den Ergänzungen des EFD nicht einverstanden.

Mit der Schaffung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens übernimmt der Bund eine neue, wichtige und politisch äusserst bedeutsame Aufgabe, deren Erfüllung ohne neue, zusätzliche Stellen nicht möglich ist. Die Forderung des EFD, die angebotenen 21 Beamtenstellen aus dem Etat-Bestand des EJPD freizuspielen, ist angesichts der angespannten Personalsituation im EJPD nicht realisierbar und deshalb abzulehnen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass das EJPD bereits 1993 im Rahmen der Aufgabenverzichtsplanung insgesamt 40,75 interne Stellenverschiebungen zur Abdeckung neuer Aufgaben vornahm. So wurden dem BAP 14,5 Stellen (Melde- und Uebermittlungszentrale, Ausbau Betäubungsmittelzentralstelle, Verstärkung Rechts- und Personaldienst), der BA 5 Stellen (Ausbildung, Amtsinformatik, ISIS-Kontrolle und Stelleneratz), dem EAM 3 Stellen (Schweiz. Akkreditierungsstelle), dem GS/EDSB 1,5 Stellen (Datenschutzkommission) und dem BFA 1 Stelle (Innere Sicherheit) zugeteilt. Weitere 15,5 Stellen "Stellenüberhang" mussten zur Kompensation des durchschnitt-

lichen Stellenüberbestandes im Departement eingesetzt werden.

Zusätzliche Anstrengungen sind notwendig, um die für die Jahre 1994 bis 1996 angebehrten 10 Polizeiverbindungsbeamtenstellen zu kompensieren.

Wir halten deshalb an unserem Antrag fest, wonach das Parlament die angebehrten 21 Beamtenstellen für diese neue gesetzliche Aufgabe des Bundes zu bewilligen hat.

Die neue Informatik-Struktur mit einem finanziellen Aufwand von Fr. 3,7 Mio (Hard- und Software, aber ohne jährlich wiederkehrende Betriebskosten) könnte das EJPD nur kompensieren, wenn wir andere Projekte zurückstellten.

Für den Auf- und Ausbau einer neuen Zentralstelle werden weitere, zusätzliche Verwaltungskosten, wie zB Dienstreisen, evtl. externe Gutachten bzw. Beratungen, anfallen. Dieser Aufwand darf zwar mit Blick auf die prekäre Finanzlage des Bundes nicht bagatellisiert werden. Er ist aber im Verhältnis zu den Personal- und Investitionskosten für die EDV gering.

Ausserdem kann der vom EFD verlangte, detaillierte Finanzierungsplan nicht Gegenstand dieser Botschaft sein, umsomehr als wir die wesentlichen Kosten im Antrag (S. 21/22) aufgezeigt haben. Ein detaillierter Finanzierungsplan ist jedoch im Rahmen der Krediteingaben für den Voranschlag 1995 bzw. Finanzplan 1996-1998 zu erstellen.

Abschliessend halten wir fest, dass das revidierte Gesetz frühestens auf 1.1.1995 in Kraft treten kann, vorausgesetzt das Parlament verabschiedet die Vorlage 1994. Für 1994 sind deshalb keine zusätzlichen Kreditbedürfnisse zu erwarten.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 10. Dezember 1993

An den Bundesrat

Stationierung von Schweizerischen Polizeiverbindungsbeamten  
 im Ausland zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und  
 der Organisierten Kriminalität

Stellungnahme

zum Mitbericht des EFD vom 6. Dezember 1993.

Wir sind mit den Ergänzungen des EFD **grundsätzlich einver-**  
**standen.**

1. Antrag (S. 14) wie Beschlussdispositiv (Ziff. 5) halten fest, dass sämtliche für die Jahre 1994 bis 1996 anbegehrten 10 Stellen mit Vakanzen aus dem Etat-Bestand des EJPD besetzt werden. Auch der Antrag zur Aenderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches / Schaffung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens (S. 21/22) weist dies klar aus.

Die einmaligen und jährlich wiederkehrenden Kosten sind in unserem Antrag (S. 15 ff) ausgewiesen. Allerdings ist die Sicherstellung der Finanzierung nur teilweise gegeben. So sind die ordentlichen Personalkosten abgedeckt, nicht aber die vorgesehene Zulage von je Fr. 70'000.--, da es sich um eine neue Aufgabe handelt.

Für die vom EFD erwähnten Infrastruktur- und Sachmittel sind weder im Voranschlag 1994, noch im FP 1995-1997 etwas eingestellt. Für die mit dem Nachtrag I/94 zu beantragenden Kreditbeträge sehen wir nur folgende Be-



reiche:

a) BAP-eigene Bereiche

- 403.3010.001 Bezüge des Etat-Personals / Zulagen  
Fr. 140'000.-- (2 x 70'000.--)
- 403.3160.001 Spesenentschädigungen  
Fr. 40'000.-- (2 x 20'000.--)
- 403.3190.001 Uebrige Sachausgaben  
(Unvorhergesehenes) Fr. 20'000.--

b) Globalkredite

Bei den Fax-Geräten (EDMZ) muss abgeklärt werden, ob sie aus dem "Grosskredit" von 212 Mio Franken (Antrag VA 94 über Rubrik 104.4010.201 "Informatik-Hardware und Büromatik") beschafft werden können.

2. Die Ziffern 6 und 7 des Beschlussdispositives werden folgendermassen angepasst:
  6. Sollten die zusätzlichen und unumgänglichen Aufwendungen für die Stationierungen in Washington und Lyon gemäss den für 1994 bewilligten Krediten beim BAP (D'stelle 403) oder bei anderen Dienststellen im EJPD nicht aufgefangen oder kompensiert werden können, wird das EJPD ermächtigt, mit dem Nachtrag 1. Teil/1994 folgende Nachtragskreditbegehren zu unterbreiten:
    - 403.3010.001 Bezüge des Etat-Personals / Zulagen  
Fr. 140'000.-- (2 x 70'000.--)
    - 403.3160.001 Spesenentschädigungen  
Fr. 40'000.-- (2 x 20'000.--)
    - 403.3190.001 Uebrige Sachausgaben  
(Unvorhergesehenes) Fr. 20'000.--
  7. Das EJPD (BAP) wird, in Zusammenarbeit mit den durch Globalkredite betroffenen Aemter (u.a. AFB, BK/EDMZ) und der Eidg. Finanzverwaltung, beauftragt, die ab 1995 für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Mittel in einem mittelfristigen Kostenrahmen (bis 1997) zusammenzustellen. Der Dringlichkeit und Sparsamkeit ist Rechnung zu tragen.
3. Wir sind einverstanden damit, den für Sicherheitsmass-

nahmen pro Destination angenommenen Aufwand von Fr. 100'000.-- auf je Fr. 50'000.-- zu reduzieren. Dabei ist festzuhalten, dass dieser Betrag an der absolut untersten Limite liegt, zumal die Polizeiverbindungsbeamten, deren Spezialfunktion bekannt ist, als stark gefährdete Personen gelten müssen. In diesem Sinne ist es fraglich, ob der Betrag von Fr. 50'000.-- genügen wird.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll